



Ausnahmegesuch für Sömmerung 2026

Die Trockenheitssituation ist immer noch stark verbreitet. Deshalb kann im Rahmen der Direktzahlungsverordnung (DZV, Art. 106) aufgrund höherer Gewalt eine Ausnahmegewilligung für die Überbestossung der Sömmerungsbetriebe für dieses Jahr per Gesuch beantragt werden, um vorhandenes Weidegras mit Jungvieh länger nutzen zu können.

Name der Alp:

Name, Adresse Bewirtschafter:

Grund für Gesuch, Angabe zur längeren Nutzung der Alp (Jungvieh, Galkühe, Dauer, anderes):

Ergänzende Beilagen oder Angaben welche eingereicht werden müssen.

- Auf der Alp zugeführtes Rau- und Kraftfutter 2026 bis zur Gesuchstellung
- Futtervorräte, die auf der Alp gemacht wurden
- Aktuelle Futtervorräte auf der Alp

Ausnahmegesuche werden innert wenigen Tagen bearbeitet, wenn übergeordnet der Grundsatz aus der kantonalen Verordnung über die Alpwirtschaft und der Direktzahlungsverordnung eingehalten wird.

Alpverordnung

Art. 3 Bestossung

1 Die Anzahl der gesömmerten Tiere und die Dauer der Sömmerung sind dem Standort und der Ertragsfähigkeit der Weideflächen anzupassen. Spätester Termin für den Alpentlad von Rindvieh ist der 30. September.

Art. 5 Futterzufuhr

1 Die ortsübliche Sömmerungsdauer darf nicht durch Futterzufuhren verlängert werden. Erlaubt ist die Zufuhr von Raufutter zur Überbrückung witterungsbedingter Ausnahmesituationen und die Zufuhr von Kraftfutter als übliche Ergänzung für Schweine und Kühe.

Art. 6 Silagenverbot

1 Die Herstellung, Zufuhr und Verfütterung von Silagen und anderer vergorener Futtermittel ist verboten.

Direktzahlungsverordnung

Art. 31 Zufuhr von Futter

1 Zur Überbrückung witterungsbedingter Ausnahmesituationen dürfen höchstens 50 kg Dürrfutter pro Normalstoss (NST) und Sömmerungsperiode zugeführt werden.

2 Für Milchkühe, Milchziegen und Milchschafe ist zusätzlich die Zufuhr von 100 kg Dürrfutter sowie insgesamt 100 kg Kraftfutter (ohne Mineralsalze), Trockengras oder Trockenmais pro NST und Sömmerungsperiode zulässig.

Datum und Unterschrift:

Einreichen an Amt für Landwirtschaft, Abt. Direktzahlung und Tierzucht, Obstmarkt 3, 9102 Herisau oder direktzahlungen@ar.ch